

Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AGSGB IX in Rheinland-Pfalz - Umsetzungsvereinbarung für nichtmedizinische Frühförderung für nicht sinnesbehinderte Kinder -

Zwischen den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe

dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz handelnd für die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und

den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in RLP, namentlich

- der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinland e. V., Koblenz
- der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße
- dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Limburg
- dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
- dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
- dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
- dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln, e. V., Köln
- dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, Mainz
- dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., Saarbrücken
- der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Frankfurt a. Main
- dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
- dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL, Düsseldorf

sowie

dem Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein

wird nachfolgende Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AGSGB IX in Rheinland-Pfalz für die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der kommunalen Träger geschlossen:

Präambel

Der Regelungsbereich der Frühförderung ist im Rahmen der Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom SGB XII in das SGB IX übergegangen. Nach dem Ausführungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz zum SGB IX (AGSGB IX RP) liegt die Zuständigkeit für die nichtmedizinische Frühförderung bei den Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe. Mit dem Übergang zum SGB IX hat die bisher für die Verhandlung und Vereinbarung von Vergütungen in der nichtmedizinischen Frühförderung zuständige Kommission Frühförderung ihre rechtliche Grundlage verloren. Da eine Neuregelung zur Verhandlung und Vereinbarung dieser Vergütungen bislang nicht zustande gekommen ist, schließen die Vereinbarungspartner diese Vereinbarung für einen Übergangszeitraum ab.

§ 1 Ziele und Zweck der Umsetzungsvereinbarung

Die Umsetzungsvereinbarung dient dem Zweck, die bestehende Regelungslücke zur Verhandlung und Vereinbarung von Vergütungen der nichtmedizinischen Frühförderung bis zu einer Neuregelung in einer Landesrahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger und der SPZ mit FF in Rheinland-Pfalz im Rahmen der § 46 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 2 Nr. 2 Frühförderungsverordnung zu schließen.

Dabei soll das bisher bestehende Verfahren der Kommission Frühförderung analog fortgesetzt werden.

§ 2 Laufzeit und Gegenstand der Übergangsphase

Die Übergangsvereinbarung gilt für die Angebote der nichtmedizinischen Frühförderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder bis zum individuellen Schuleintritt. Hiervon ausgenommen sind Angebote für sinnesbehinderte Kinder.

Die Übergangsvereinbarung gilt ab 01.01.2020 bis zu einer Neuregelung in einer Landesrahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger und der SPZ mit FF in Rheinland-Pfalz im Rahmen der § 46 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 2 Nr. 2 Frühförderungsverordnung, längstens aber bis 31.12.2022.

§ 3 Vergütungen

- (1) Die bis zum 31.12.2019 bestehenden Vergütungen und diesen zugrundeliegende Vereinbarungen gelten fort. Eine Anpassung in Bezug auf Höhe und Zeitraum richtet sich nach den folgenden Regelungen.
Das Ergebnis der Jugendhilfekommission in Höhe von 3,48% aus dem Jahr 2019 wird als pauschale Erhöhung der Vergütung der Leistungserbringer für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 übernommen.
- (2) Die Kommission Frühförderung setzt ihre Tätigkeit im Übergangszeitraum mit der Maßgabe kommissarisch fort, dass der bisherige Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz durch ein weiteres kommunales Mitglied ersetzt wird. Zu den Aufgaben der Kommission gehört daher insbesondere:
 - a. die Entscheidung, ob für die Kalenderjahre 2021 und 2022 das jeweilige Ergebnis der Kommission über die Verhandlung der Vergütung nach der Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AGSGB IX in Rheinland-Pfalz für die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der kommunalen Träger übernommen wird.
 - b. die Vergütungsverhandlungen auf Grund wirtschaftlicher Notlage sowie bei einem Widerspruch gegen die pauschale Anhebung (lit. a.)
- (3) Zur Sicherung des geordneten Übergangs des Verhandlungs- und Vereinbarungsmodus in der nichtmedizinischen Frühförderung verbleibt die Geschäftsstelle der Kommission Frühförderung bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.
- (4) Die Vereinbarungspartner stimmen überein, dass im Übergangszeitraum Einzelverhandlungen nach Möglichkeit zugunsten einer pauschalen Anhebung der Vergütungssätze zurückgestellt werden sollten.

§ 4 Fortgeltung von Vereinbarungen

Für das Verfahren der pauschalen Übernahme und die Tätigkeit der Kommission Frühförderung einschließlich ggf. erforderlicher Einzelverhandlungen finden die „Vereinbarung über die Entgeltgestaltung in der nichtmedizinischen Frühförderung – (Entgeltvereinbarung Frühförderung)“ vom 01.01.1996 – und die Geschäftsordnung der Kommission Frühförderung weiterhin Anwendung.

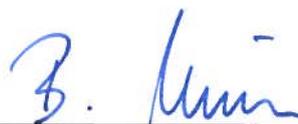
§ 5 Verfahren der pauschalen Anhebung

- (1) Die Kommunalen Spitzenverbände teilen der Geschäftsstelle der Kommission Frühförderung das Ergebnis der Kommission über die Verhandlung der Vergütung nach der Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AGSGB IX in Rheinland-Pfalz für die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der kommunalen Träger unverzüglich nach Bekanntwerden mit.
- (2) Spätestens acht Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses tagt die Kommission Frühförderung.
- (3) Nach einem Beschluss der Kommission zur Übernahme der pauschalen Anhebung haben die von den Vereinbarungspartnern (Leistungserbringer) vertretenen Anbieter das Recht, ihre Nichtteilnahme am pauschalen Verfahren innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich zu erklären. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber der LIGA-Geschäftsstelle.
- (4) Die Erklärung der Nichtteilnahme des Anbieters muss innerhalb der Frist bei der kommissarischen Geschäftsstelle der Kommission Frühförderung eingehen.
- (5) Eine Inanspruchnahme der pauschalen Anhebung für das Jahr 2020 ist dann ausgeschlossen, wenn ein Leistungserbringer für den Zeitraum ab 01.01.2020 bereits ein Leistungsentgelt verhandelt hat.

Für die Kostenträger

Mannit, 7.8.20

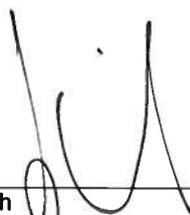
Ort, den



Burkhard Müller
Geschäftsführender Direktor
Landkreistag Rheinland-Pfalz
bevollmächtigt handelnd für die Landkreise in Rheinland-Pfalz

Mannit, 06.08.20

Ort, den



Fabian Kirsch
Geschäftsführender Direktor
Städtetag Rheinland-Pfalz
bevollmächtigt handelnd für die kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

Für die Leistungserbringer

Mainz, 26.08.2020

Ort, den



Andreas Zels

Vorsitzender der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V., bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rheinland e. V., Koblenz
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Limburg
- Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
- Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln, e. V., Köln
- Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., Saarbrücken
- Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, Mainz
- Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Frankfurt a. Main
- Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
- Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL, Düsseldorf

Ludwigshafen, den 14.08.2020

Ort, den

Beate Steeg
Beigeordnete

Vorsteherin des Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein

Zweckverband
Kinderzentrum
Karl-Lochner-Str. 8

7071 Ludwigshafen am Rhein